

**Voraussetzungen für die Prüf- und Messmöglichkeiten beim Hersteller oder am Aufstellungsort im Rahmen eines GS-Zeichen-Zuerkennungsverfahrens (GS-Stelle) oder einer EG-Baumusterprüfung (Notifizierte Stelle) nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)**

Im Rahmen der GS-Zeichen-Zuerkennung ist die Baumusterprüfung durch ein Prüflaboratorium der GS-Stelle durchzuführen und ein Nachweis hierüber auszustellen. Alle wesentlichen Prüfungen müssen von der Stelle selbstständig durchgeführt werden können. Grundsätzlich sind Prüfungen für die Baumusterprüfung im Rahmen der GS-Zeichen-Zuerkennung nach dem ProdSG durch prüfstelleneigenes Personal in den Prüflaboratorien durchzuführen, die in den Anlagen zum Befugnisbescheid gelistet sind. Dies bedeutet, dass bei einer GS-Stelle ein Prüflaboratorium vorhanden und in entsprechender Weise betrieben sowie aufrechterhalten werden muss. Im Rahmen der Begutachtung muss das Prüflaboratorium alle für den jeweiligen Befugnisumfang (Scope) relevanten Prüf- und Messeinrichtungen vorweisen können. Dadurch wird gewährleistet, dass die GS-Stelle für jeden Antragsteller (Hersteller eines Produktes) offen ist, unabhängig prüfen kann sowie bestehendes Wissen über Prüfverfahren und Prüfungen erhalten bzw. erweitert wird.

Von dem v. g. festgelegten Grundsatz der Prüfungsdurchführung im GS-Stellen-eigenen Prüflaboratorium kann unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen abgewichen werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Prüfungen jeweils durch Personal des von der ZLS-genehmigten Prüflaboratoriums mit Fachkompetenz entweder beim Hersteller (des zu überprüfenden Produktes) oder am Aufstellungsort durchgeführt werden müssen. Eine der nachfolgend dargelegten drei Möglichkeiten ist dabei einzuhalten. Die Prüfung hat entweder

- 1) mit Mitteln (Messmittel, Prüfeinrichtungen, etc.) des von der ZLS genehmigten Prüflaboratoriums zu erfolgen oder
- 2) mit Messmitteln des von der ZLS genehmigten Prüflaboratoriums und mit Prüfeinrichtungen des Herstellers zu erfolgen oder
- 3) mit Mitteln (Messmittel, Prüfeinrichtungen, etc.) des Herstellers zu erfolgen. Hierbei ist die Einhaltung der Anforderung der Ziffer 6.6 in Verbindung mit den Ziffern 6.1, 6.3, 6.4, 6.5 und 7.2, 7.3, 7.4 der Norm DIN EN ISO/IEC 17025:2018 durch das Personal des von der ZLS genehmigten Prüflaboratoriums zu gewährleisten.

Werden einzelne Teilprüfungen für Produkte verschiedener Hersteller in einem Prüflaboratorium eines Herstellers durchgeführt, so ist vom Personal des von der ZLS genehmigten Prüflaboratoriums neben den v. g. Anforderungen zusätzlich die Einhaltung der Anforderung hinsichtlich der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu gewährleisten und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Unabhängig von den bisher dargestellten Möglichkeiten der Durchführung von Prüfungen beim Hersteller (des zu prüfenden Produktes) oder am Aufstellungsort im Rahmen der GS- Zeichen-Zuerkennung nach dem ProdSG, sind bei Einhaltung der aufgelisteten Bedingungen folgende Ausnahmen vom Grundsatz der Durchführung der Baumusterprüfungen durch das Personal des von der ZLS genehmigten Prüflaboratoriums möglich:

- a) Die Prüfung wird bis auf Spezialprüfungen (z. B. Isolationsprüfung bei Aufzügen, etc.) durch das Personal des von der ZLS genehmigten Prüflaboratoriums durchgeführt. Die Spezialprüfung führt der Hersteller durch, wobei das von der ZLS genehmigte Prüflaboratorium die korrekte Durchführung der Prüfung unter Einhaltung der Anforderungen der Norm DIN EN ISO/IEC 17025 feststellt. Der jeweilige Erfahrungsaustauschkreis für das betreffende Aufgabengebiet (EK/AK) legt fest, welche Prüfungen als Spezialprüfungen vorgenommen werden können.
- b) Der wesentliche Teil der Prüfung wird durch das Personal des von der ZLS genehmigten Prüflaboratoriums durchgeführt. Sonstige Prüfungen können durch den Hersteller durchgeführt werden. Hierbei ist zu beachten, dass unter wesentlich alle sicherheitsrelevanten und komplizierten Prüfungen (gegebenenfalls abgestimmt in den jeweiligen EKs) zu verstehen sind. Die sonstigen, nicht wesentlichen, Prüfungen können durch den Hersteller erfolgen, wenn die Prüf- und Rahmenbedingungen stichprobenartig von dem von der ZLS genehmigten Prüflaboratorium überwacht und das Herstellerlabor die Anforderungen der Norm DIN EN ISO/IEC 17025 einhält bzw. hierfür akkreditiert ist.

In allen Fällen sind die verwendeten Mess- und Prüfeinrichtungen als Bestandteil der Dokumentation zum Prüfbericht aufzuzeichnen und dieses entsprechend aufzubewahren. Des Weiteren ist es erforderlich, dass aus der Dokumentation die Durchführung der Prüfung nachvollzogen werden kann. Das heißt, es muss klar ersichtlich sein, wer, wann, wo, womit und wie geprüft hat.

Bei Prüfungen, die mit Prüfmitteln des Herstellers durchgeführt wurden, muss sich das von der ZLS genehmigte Prüflaboratorium davon überzeugen, dass die Prüfmittel entsprechend der Norm DIN EN ISO/IEC 17025 überwacht, kalibriert, etc. werden und dieses im Prüfbericht oder in geeigneter Weise dokumentieren. Darüber hinaus muss eine vertragliche Regelung mit dem Hersteller bestehen, dass das Personal des von der ZLS genehmigten Prüflaboratoriums die Prüfeinrichtungen des Herstellers selbständig nutzen darf. Die Rückführbarkeit von Messergebnissen auf geeignete nationale oder internationale Normale muss gewährleistet sein und ist ebenfalls zu dokumentieren.

Die Prüfungsdurchführung im GS-Stellen-eigenen Prüflaboratorium hat Vorrang gegenüber der Prüfung beim Hersteller oder am Aufstellungsort, sofern nicht technische oder sonstige Gründe dagegenstehen.

Weitere Abweichungsmöglichkeiten sind bei der Erstellung von Prüfberichten im Rahmen der GS-Zeichen-Zuerkennung nicht zulässig.

Eine GS-Zeichen-Zuerkennung nach dem ProdSG ist nicht möglich, wenn

- i) kein Prüfbericht eines von der ZLS genehmigten Prüflaboratoriums vorliegt oder
- ii) nur der Prüfbericht eines Herstellers vorliegt (auch wenn ein Review von dem von der ZLS genehmigten Prüflaboratoriums durchgeführt worden ist) oder
- iii) die Prüfung nicht durch das Personal des von der ZLS genehmigten Prüflaboratoriums durchgeführt wurde, sondern nur im Rahmen eines witness testing („Beiwohnen der Prüfung“) stattfand.

Diese Regelung ist sinngemäß auch für den Bereich der EG-Baumusterprüfungen anzuwenden.